

Visum zum Kindernachzug (nur für minderjährige Kinder)

Grundsätzliche Hinweise

- Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie <u>kostenfrei</u> bei den Visastellen oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.
- Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt "Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums". Weitere Informationen finden Sie auf der <u>Internetseite der deutschen</u> Vertretungen in Kasachstan.
- Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen.
 Ausgenommen sind die Datenseite des Passes und Unterlagen in englischer Sprache.
- Von Amts wegen geheftete Unterlagen (z.B. notariell beglaubigte Übersetzungen)
 müssen mit einer nicht gehefteten einfachen Kopie vorgelegt werden. Dies
 beschleunigt den Bearbeitungsprozess erheblich.
- Es werden nur gut lesbare Unterlagen angenommen.
- Originale von kasachischen Urkunden und Gerichtsurteilen müssen von den zuständigen Behörden mit einer Apostille versehen werden. Die Apostille ist auf der Originalurkunde anzubringen und muss ebenfalls übersetzt werden. Bei Vorlage von Urkunden oder Gerichtsurteilen anderer Staaten wenden Sie sich mit der Frage zur Formerfordernis bitte an die zuständige Auslandsvertretung.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

Allgemeine Informationen

Das Visum zum Kindernachzug erlaubt den Nachzug **minderjähriger Kinder** nach Deutschland. Das Visum kann erteilt werden, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, zu dem der Nachzug erfolgen soll, sich bereits rechtmäßig in Deutschland aufhält oder zusammen mit dem Kind einreist (z.B. im Rahmen des Ehegattennachzugs oder zur Erwerbstätigkeit).

Der Nachzug **volljähriger Kinder** kann nur im Rahmen der **Härtefallregelung** (siehe Merkblatt "Visum zur Familienzusammenführung im Rahmen der Härtefallregelung") erfolgen.

Minderjährige Kinder müssen persönlich zur Antragstellung in der Visastelle vorsprechen!

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.

Checkliste Visumantrag Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen. □ Vollständig in deutscher Sprache ausgefüllter und eigenhändig von allen Sorgeberechtigten unterschriebener Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums □ Eigenhändig von allen Sorgeberechtigten unterschriebene Belehrung gemäß § 54 AufenthG



	2 aktuelle biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben
	Sie auf das Antragsformular bereits ein Foto und bringen das zweite Foto zusätzlich mit.) ($ ightarrow$
	Fotomustertafel)
	Gültiger Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers + eine Kopie der Datenseiten des
	<u>Passes</u> . Der Pass muss unterschrieben sein und mindestens drei leere Seiten enthalten.
	Geburtsurkunde <u>im Original + eine Kopie</u>
	Falls zutreffend: Adoptionsurkunde und Adoptionsurteil <u>im Original + eine Kopie</u>
	Falls zutreffend: Vaterschaftsanerkennungsurkunde im Original + eine Kopie
	ODER
	Aktuelle (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen) Bescheinigung des
	Standesamtes, aus der hervorgeht, auf welcher Grundlage der Vater in die Geburtsurkunde
_	eingetragen wurde im Original + eine Kopie
	Falls zutreffend: Heiratsurkunde der Eltern im Original + eine Kopie
	Falls zutreffend: Sterbeurkunde des Elternteils <u>im Original + eine Kopie</u>
	Falls zutreffend: Gerichtsbeschluss über den Entzug der Elternrechte eines Elternteils <u>im</u>
_	Original + eine Kopie
	Falls zutreffend: Scheidungsurkunde und Scheidungsurteil der Eltern im Original + eine
	Kopie. Nur Scheidungsurteil der Eltern, sofern die Ehe nach dem 10.12.2019 geschieden
_	wurde.
	Falls der die Ausreise nur mit einem sorgeberechtigten Elternteil erfolgt: aktuelle (im
	Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate) notarielle Einverständniserklärung des verbleibenden Elternteils zur Ausreise und Aufenthalt in Deutschland im Original + eine Kopie
	Eine Kopie des Passes oder Personalausweises der Eltern. Falls sich ein Elternteil bereits in
	Deutschland aufhält: eine Kopie des deutschen Aufenthaltstitels
	Aktuelle (nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Antragstellung) Meldebescheinigung der
	Person, zu der der Nachzug erfolgen soll <u>in einfacher Kopie.</u>
	Falls die gemeinsame Ausreise mit den Eltern/dem Elternteil erfolgt und Sie sich
	vorübergehend bei einem Verwandten oder Bekannten in Deutschland aufhalten werden, bis
	Sie eine eigene Unterkunft gefunden haben:
	o <u>Eine Kopie</u> des Passes oder Personalausweises der Referenzperson. Falls
	zutreffend: eine Kopie des Aufenthaltstitels der Referenzperson
	o aktuelle (nicht älter als 3 Monate im Zeitpunkt der Antragstellung)
	Meldebescheinigung der Referenzperson in einfacher Kopie
	 Eigenhändig unterschriebene formlose Zustimmungserklärung der Referenzperson, dass Sie sich vorübergehend bei ihr/ihm aufhalten dürfen
	Für Kinder, die bei Antragstellung bereits 16 Jahre alt sind und den Nachzug zu nur einem
	ausländischen Elternteil planen, der sich schon im Bundesgebiet aufhält: Sprachnachweis der
	Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (siehe hierzu: Nr. 32.2.1 der
	Verwaltungsvorschriften (VwV) zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
An	tragsteller, die nicht die kasachische Staatsangehörigkeit besitzen:
□ kasachische Aufenthaltserlaubnis/Registrierung <u>im Original + eine Kopie</u>	